

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
8200 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 8. September 2020

Verordnung über die Ausrichtung städtischer Sonderbeiträge an die Kosten des Musikunterrichts

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Einführung eines sozialverträglich gestaffelten Sonderbeitrages zur Vergünstigung des Unterrichts an den kantonal anerkannten Musikschulen für Musikschülerinnen und Musikschüler der Stadt Schaffhausen.

1. Zusammenfassung

Der Bund unterstrich 2012 die Bedeutung musikalischer Bildung durch die Einführung von Art. 67a «Musikalische Bildung» in die Bundesverfassung, welcher die Schweizer Bevölkerung mit 72,3 Prozent zustimmte.

Darüber hinaus besteht in Schaffhausen seit langem der Wunsch der Schulleitungen der kantonal anerkannten Musikschulen, den Musikunterricht durch die Einführung vergünstigter Tarife für einkommensschwächere Familien breiteren Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund rannte Simon Sepan mit seinem Postulat vom 19. Juni 2018, «Einkommens- und vermögensabhängige Rabatte an der Musikschule», erheblich erklärt durch den Grossen Stadtrat am 21. Mai 2019, sowohl beim Stadtrat als auch den hiesigen Musikschulen offene Türen ein.

Die vom Stadtrat ausgearbeitete Verordnung sieht demnach vor, dass die einkommensabhängigen Vergünstigungen für sämtliche kantonal anerkannten Musikschulen (auf Stadtgebiet: Musikschule MKS Schaffhausen, Musikschule der Knabenmusik Schaffhausen, Musikschule des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbands SMPV Schaffhausen) eingeführt werden und für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen gelten sollen. In Abhängigkeit des demokratischen Prozesses besteht die Möglichkeit der Gesuchstellung für die genannten Vergünstigungen erstmals ab dem Schuljahr 2021/22. Dabei orientiert sich der Stadtrat an ähnlichen Vergünstigungsmodellen in Musikschulen vergleichbarer Städte.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	4
2.1	Zielsetzung des Postulats	4
2.2	Aktuelle Rahmenbedingungen	5
2.3	Warum besteht Handlungsbedarf?	5
2.3.1	Vergleich zu anderen Schweizer Städten	6
2.4	Das neue Modell	7
2.4.1	Einkommensabhängige Vergünstigungen	8
2.4.2	Umsetzung	8
2.4.3	Finanzielle Auswirkungen	8
3.	Die Verordnung im Einzelnen	10
3.1	Aufbau und Inhalt der Verordnung	10
3.1.1	Art. 1 Gegenstand	10
3.1.2	Art. 2 Anspruchsberechtigung	11
3.1.3	Art. 3 Höhe des Sonderbeitrages	11
3.1.4	Art. 4 Gesuch und Zuständigkeit	12
3.1.5	Art. 5 Rückforderung	12
3.2	Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben	13
4.	Chancen und Risiken	14
4.1	Chancen	14
4.2	Risiken	14

2. Ausgangslage

Musikschulen erfüllen zweifelsohne einen wichtigen Teil des staatlichen Bildungsauftrags und ergänzen so den Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen. Musikalische Bildung in Form von Musikunterricht ist eine Investition in die Zukunft. Aktives Musizieren...

- ...trägt wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Bildung einer kulturellen Identität bei.
- ...beeinflusst den Intellekt und die kognitiven Fähigkeiten positiv.
- ...bildet gesellschaftlich erforderliche Schlüsselqualifikationen wie Eigenverantwortung und Teamfähigkeit aus.
- ...fördert durch das gemeinsame Musizieren sowie in Musiklagern die Sozialkompetenz und ermöglicht den Einbezug Benachteiligter.

Durch ihr professionelles und qualitativ hochstehendes Angebot vermitteln insbesondere Musikschulen kulturelle Identität. Sie...

- ...sichern den Nachwuchs für Musik ausübende Vereine (Blasmusiken, Chöre, Orchester).
- ...garantieren die Überlieferung des musikalischen Kulturgutes.
- ...helfen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, neue Wurzeln zu fassen und gesellschaftlichen Anschluss zu finden.

2.1 Zielsetzung des Postulats

Mit der Überweisung des Postulats für einkommens- und vermögensabhängige Rabatte an der Musikschule vom 19. Juni 2018 sprach sich der Grosse Stadtrat für eine finanzielle Entlastung der Eltern von Musikschülerinnen und Musikschülern aus und erteilte dem Stadtrat einen entsprechenden Auftrag. Gemäss heutiger Anwendung der Bestimmungen des kantonalen Musikschulgesetzes sind die Eltern verpflichtet, 45 % der Kosten des Musikunterrichts selbst zu bezahlen. Ab Frühjahr 2020 beträgt z.B. bei der Musikschule MKS Schaffhausen eine Lektion à 40 Minuten Unterricht 820 Franken pro Semester. Diesen Betrag können sich viele Familien kaum oder gar nicht leisten. Hier gilt es deshalb für Abhilfe zu sorgen und den einkommensschwachen Familien den Zugang zum Musikunterricht zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern.

Dies entspricht der Zielsetzung des Postulats, hält es doch unter anderem fest: «Diverse Studien der letzten Jahrzehnte zeigen, dass ein qualitativ hochstehender Musik- und Instrumentalunterricht positive Auswirkungen auf andere Bereiche des schulischen Lernens zur Folge hat (Transfereffekte). Dies gilt insbesondere für Kinder aus einkommensschwächeren Familien. Deshalb ist es sinnvoll, dass diesen Kindern der Zugang zum Musikunterricht erleichtert wird».

Die Erleichterung des Zugangs zum Musikunterricht für einkommensschwache Familien soll in Form einer generell-abstrakten Verordnung für die im Sinne des kantonalen Musikgesetzes anerkannten Musikschulen umgesetzt werden, was laut Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom

25. September 2011 (RSS 100.1) in die Kompetenz des Grossen Stadtrates fällt. Betroffen in der Stadt Schaffhausen ist zurzeit der Unterricht, welchen die Musikschule MKS Schaffhausen, der Schweizerische Musikpädagogische Verband SMPV und die Musikschule der Knabenmusik anbieten. Insofern geht die Vorlage des Stadtrats gar über die Forderung des Postulats hinaus.

2.2 Aktuelle Rahmenbedingungen

Für die Umsetzung des Postulats bildet das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen vom 22. September 1986 (Musikschulgesetz; SHR 444.100) den äusseren Rahmen. Massgebend sind dabei insbesondere folgende Bestimmungen:

Art. 9 Staatsbeitrag

¹ Der jährliche Kostenbeitrag des Kantons beträgt 27,5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten.

² Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Erziehungsdepartement geprüften Jahresrechnung.

Art. 10 Gemeindebeiträge

Die Gemeinden bezahlen für die in der Gemeinde wohnhaften Schüler nach Art. 8 mindestens den gleichen Beitrag wie der Kanton.

Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Musikschulgesetzes entrichtet der Kanton einen jährlichen Kostenbeitrag von 27.5 % an die beitragsberechtigten Betriebskosten der anerkannten Musikschulen. Gemäss Art. 10 des Musikschulgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für alle in der Gemeinde wohnhaften, anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler mindestens den gleichen Beitrag wie der Kanton zu bezahlen. Die Bestimmung überlässt es jedoch den Gemeinden, für die auf ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Schülerinnen und Schüler darüberhinausgehende Beiträge an die Unterrichtskosten zu entrichten. Mit anderen Worten obliegt es jeder einzelnen Gemeinde selbst, ihren Schülerinnen und Schülern, welche einerseits in kantonale anerkannten Musikschulen (Art. 2 Musikschulgesetz) den Unterricht besuchen und andererseits gleichzeitig berechnete Schülerinnen und Schüler im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Musikschulgesetzes sind, über die kantonalen Vorgaben hinausgehenden Vergünstigung auszurichten.

2.3 Warum besteht Handlungsbedarf?

Trotz der Beiträge der öffentlichen Hand sind die Kosten für den Besuch einer Musikschule immer noch beträchtlich. So kostet an den kantonale anerkannten Musikschulen etwa der 40-minütige Einzelunterricht pro Semester zwischen 720 und 820 Franken, was jährlichen Unterrichtskosten von rund 1'500 Franken entspricht. Dazu kommen Anschaffungs- oder Mietkosten für die Instrumente sowie die Kosten für deren Unterhalt.

Leider ist es aus finanziellen Gründen nicht allen am Musikunterricht interessierten Familien möglich, das hohe Schulgeld aufzubringen. Die Schulleitungen der Musikschulen des SMPV, der Knabenmusik und der Musikschule MKS Schaffhausen verzeichnen vor Beginn jedes Schuljahrs ein grosses Interesse an ihrem Angebot. Jedoch ziehen viele Eltern

ihr Interesse nach Bekanntwerden der Preise für ein Semester zurück oder nehmen daraufhin keinen Kontakt mehr auf.

Zudem erkundigen sich Eltern musikalisch interessierter und begabter Kinder zunehmend nach Vergünstigungen, durchaus auch mit Verweis auf andere Städte oder vergleichbare Vergünstigungen bei Kinderkrippen oder ähnlichen staatlichen und privaten Einrichtungen. Eine klare Regelung der möglichen Schulgeldreduktionen würde vielen Eltern helfen, ihren Kindern den Musikunterricht zu ermöglichen.

Verschiedene Schweizer Städte und Gemeinden kennen deshalb Ermässigungstarife für Familien aus schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese sehen - abhängig von steuerbarem Einkommen und / oder Vermögen der Eltern - Anpassungen der Tarife vom Normaltarif vor. Diese Regelungen erleichtern Kindern aus einkommensschwächeren Familien den Zugang zur musikalischen Bildung an einer Musikschule.

Da die Schaffhauser Musikschulen gegenwärtig nicht über vergleichbare, wirkungsvolle Modelle verfügen und zudem allfällige Härtefallregeln aufgrund fehlender eigener Mittel nicht angewendet werden können, sind sinkende Schülerzahlen an allen drei anerkannten städtischen Musikschulen die Folge: Seit 2010 ist die durchschnittliche Schülerzahl um rund 20 % gesunken, an der Musikschule MKS Schaffhausen zum Beispiel von rund 1'500 Schülerinnen und Schülern auf aktuell rund 1'200 Schülerinnen und Schüler pro Semester.

Zwar konnte in den letzten Jahren bereits einigen Kindern und Jugendlichen durch die finanzielle Unterstützung von Hilfsorganisationen ein Zugang zum Musikunterricht ermöglicht werden. Doch die Anzahl der berechtigten Anträge überwiegt seit Jahren die zur Verfügung stehenden Mittel solcher Zusatzfinanzierungen um ein Vielfaches, so dass eine wiederkehrende Unterstützung der Kinder nur in den seltensten Fällen möglich ist. Dies hat zur Folge, dass zahlreiche Kinder, denen nach wenigen Jahren keine Unterstützung mehr gewährt werden kann, den Zugang zur Musikschule und damit eine musikalische Zukunftsperspektive verlieren.

Auch nach Einführung zusätzlicher Vergünstigungen durch die Stadt würden Hilfsorganisationen essentiell wichtige Partner der Musikschulen in der Finanzierung des musikalischen Unterrichts bleiben, denn auch nach einer substantiellen Vergünstigung verbleiben den Eltern noch diverse Kosten, etwa zur Deckung des verbleibenden Schulgelds, für die Anschaffung oder Miete der Instrumente, für deren Unterhalt und das nötige Notenmaterial.

2.3.1 Vergleich zu anderen Schweizer Städten

Die nachfolgenden Beispiele (Musikschule Weinland Nord, Musikschule Stadt Zug, Musikschule Luzern) geben eine Übersicht verschiedener, nach Einkommen gestaffelter Tarifsysteme an vergleichbaren Musikschulen. Wie bei Kinderkrippen oder ähnlichen Einrichtungen mit vergleichbaren Modellen garantieren diese klar gestaffelten Tarifsysteme eine transparente und faire Handhabung von Vergünstigungen. Aus diesem Grund wünschen auch die Schaffhauser Musikschulen ein mit den nachfolgenden Beispielen vergleichbares Tarifsystem.

In fast allen Beispielen stellt das steuerbare Einkommen der Eltern die Bemessungsgrundlage für den Berechtigungsanspruch dar.

Beispiele für gestaffelte Tarifsysteme in anderen Städten

Musikschule Weinland Nord:

Steuerbares Einkommen	Ermässigung
unter Fr. 30'000	50 %
Fr. 30'000 bis 34'999	40 %
Fr. 35'000 bis 39'999	30 %
Fr. 40'000 bis 44'999	20 %
Fr. 45'000 bis 50'000	10 %

Musikschule Stadt Zug

Steuerbares Einkommen	Ermässigung
unter Fr. 12'000	80 %
Fr. 12'001 bis 24'000	60 %
Fr. 24'001 bis 36'000	40 %
Fr. 36'001 bis 48'000	20 %

Musikschule Stadt Luzern

Steuerbares Einkommen	Ermässigung
unter Fr. 25'000	50%
Fr. 25'001 bis 35'000	30%
Fr. 35'001 bis 45'000	20%
Fr. 45'001 bis 55'000	10%

2.4 Das neue Modell

Für die neu einzuführenden Vergünstigungen der Stadt Schaffhausen soll - wie in den oben angeführten Beispielen - das steuerbare Einkommen der Eltern die Bemessungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung darstellen. Dies entspricht der Handhabung in den meisten Schweizer Musikschulen mit entsprechenden Tarifrreduktionen.

Ergänzend dazu besteht die Möglichkeit, auch das Vermögen der Gesuchsteller für die Prüfung der Anspruchsberechtigung heranzuziehen, etwa durch die gleichzeitige Festsetzung eines maximal zulässigen ausgewiesenen Vermögens der Gesuchsteller. Darauf wird hingegen vorerst verzichtet, da die Vermögenssituation in den meisten Fällen mit der Einkommenssituation korreliert und es deshalb kaum Anträge geben dürfte, bei denen die Eltern zwar unter die massgebende Einkommensgrenze

fallen, jedoch über grosses Vermögen verfügen. Solche Konstellationen sind eher auszuschliessen, weshalb in erster Linie auf das Einkommen abgestellt werden soll, nicht zuletzt um den administrativen Aufwand in vernünftigen Grenzen zu halten.

2.4.1 *Einkommensabhängige Vergünstigungen*

Der Stadtrat schlägt für das neue Unterstützungsmodell nachstehende Staffelung vor (die Details regelt der Stadtrat in einem Reglement):

Steuerbares Einkommen	Ermässigung
bis Fr. 35'000	60 %
Fr. 35'001 bis Fr. 40'000	50 %
Fr. 40'001 bis Fr. 45'000	40 %
Fr. 45'001 bis Fr. 50'000	30 %
Fr. 50'001 bis Fr. 55'000	20 %
Fr. 55'001 bis Fr. 60'000	10 %
über Fr. 60'000	keine Ermässigung

2.4.2 *Umsetzung*

Die Umsetzung und Anwendung des neuen Modells soll möglichst unkompliziert und ohne unnötigen administrativen Zusatzaufwand erfolgen können. Dabei ist zu beachten, dass die anerkannten Musikschulen nicht eigenständig das Bearbeiten der Gesuche abwickeln können, da ihnen einerseits aus Gründen des Datenschutzes der Zugang zu den Steuerdaten der Gesuchsteller verwehrt ist, und sie andererseits nicht über ausreichende administrative Kapazitäten verfügen.

Daher müssten die Musikschulen auch bei Umsetzung der hier vorgeschlagenen Vergünstigungen weiterhin allen Eltern reguläre Tarife verrechnen können. Die Eltern wiederum würden bei einer städtischen Stelle (Bereich Kultur) das Gesuch für eine Ermässigung stellen, welche direkt durch die Stadtverwaltung ausgerichtet würde.

2.4.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Einführung eines neuen Vergünstigungsmodells keine exakten Angaben über dessen Auswirkungen gemacht werden können. Einerseits ist noch nicht abzuschätzen, wie viele neue Schülerinnen und Schüler durch die Möglichkeit einer Tarifiereduktion gewonnen würden. Andererseits ist auch nicht klar, wie viele der bisherigen Schülerinnen und Schülern berechtigt wären, eine Reduktion zu erhalten. Ausgehend von der Zahl entsprechender Anfragen in den letzten Jahren und von der Einschätzung der sozialen Situation der Familien der gegenwärtig unterrichteten Schülerinnen und Schüler wagen die Leitungen der Musikschulen dennoch eine Prognose.

Da die Höhe des Schulgelds unter den drei kantonal anerkannten Musikschulen auf Stadtgebiet zwischen 720 und 820 Franken pro Semester

schwankt, wird als Grundlage der nachfolgenden Berechnung ein durchschnittliches Schulgeld in Höhe von 750 Franken pro Semester (1'500 Franken pro Jahr) eingesetzt.

Schätzung der zu erwartenden Tarifermächtigungen

20 Fälle	mit Ermässigung 60 %	(je Fr. 900.-)	Fr. 18'000.-
20 Fälle	mit Ermässigung 50 %	(je Fr. 750.-)	Fr. 15'000.-
20 Fälle	mit Ermässigung 40 %	(je Fr. 600.-)	Fr. 12'000.-
20 Fälle	mit Ermässigung 30 %	(je Fr. 450.-)	Fr. 9'000.-
15 Fälle	mit Ermässigung 20 %	(je Fr. 300.-)	Fr. 4'500.-
10 Fälle	mit Ermässigung 10 %	(je Fr. 150.-)	Fr. 1'500.-
		TOTAL	<u>Fr. 60'000.-</u>

Ausgehend von der oben dargestellten Modellrechnung ergäbe sich mit der Einführung zusätzlicher Vergünstigungen für den Musikunterricht ein Kostenaufwand von jährlich rund 60'000 Franken für die Stadt, was angesichts des Nutzen der Massnahme als vergleichsweise geringer Aufwand eingestuft werden muss. Ferner liegt diese Ausgabe auf jeden Fall innerhalb der Kompetenz des Grossen Stadtrates für wiederkehrende Kosten und könnte somit von diesem abschliessend beschlossen werden.

Hinzuzufügen ist indes, dass die künftigen Kosten in Zusammenhang mit den Sonderbeiträgen an den Musikunterricht berechtigter Schülerinnen und Schüler nach der Zustimmung des Grossen Stadtrats zur vorliegenden Verordnung als gebunden im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (FHG; SHR 611.100) zu qualifizieren sind. Einerseits werden die damit einhergehenden Ausgaben durch die Verordnung selbst im Grundsatz und dem Umfang nach vorgeschrieben (Art. 16 Abs. 1 lit. a FHG). Andererseits kann die Zustimmung des Grossen Stadtrates zur Verordnung in jedem Fall derart gewertet werden, dass dieser die sich daraus ergebenden Aufwände ebenfalls billigt (Art. 16 Abs. 1 lit. c FHG). In diesem Sinne werden die nach Inkrafttreten der Verordnung anfallenden Kosten für das erste halbe Jahr (voraussichtlich ab Schuljahr 2021/22) mittels Exekutivkredit des Stadtrates als gebundene Ausgaben bewilligt. Danach sind die Kosten auf dem ordentlichen Budgetweg zu bewilligen.

3. Die Verordnung im Einzelnen

Das Ansinnen des Postulats für einkommens- und vermögensabhängige Rabatte an der Musikschule vom 19. Juni 2018 lässt sich am besten und einfachsten mittels eines generell-abstrakten kommunalen Erlasses (Verordnung) im Sinne von Art. 25. lit. b Stadtverfassung verwirklichen. Zum einen können darin die Grundzüge der Anspruchsberechtigung sowie die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung eines zusätzlichen Beitrages der Stadt Schaffhausen an die Kosten des Musikunterrichts für städtische Schülerinnen und Schüler sachgerecht und allgemeinverbindlich festgelegt werden. Zum andern übersteigen die damit verbundenen, jährlich wiederkehrenden Kosten die Ausgabenkompetenzen des Stadtrates, weshalb die Regelung der Sonderbeiträge in einem Reglement von vornherein ausscheidet. Somit ist in jedem Fall eine Vorlage an den Grossen Stadtrat erforderlich, was der Umsetzung bzw. Verwirklichung des Postulatsinhalts noch grössere demokratische Legitimität verleiht und einem klaren Bekenntnis zur Förderung der musikalischen Bildung in der Stadt gleichkommt. Der Erlass sowie jede spätere allfällige Änderung bzw. Aufhebung der hier in Frage stehenden Verordnung steht unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

3.1 *Aufbau und Inhalt der Verordnung*

Die Verordnung orientiert sich sehr stark an der Systematik des Musikschulgesetzes und lehnt sich teilweise an dessen Bestimmungen an, da dieses den übergeordneten, rechtlichen Rahmen bildet. Insofern ist die Verordnung als komplementärer kommunaler Erlass zum Musikschulgesetz zu verstehen. Insbesondere bei der Bestimmung der Anspruchsberechtigung und beim Eingrenzen der unterstützungsfähigen Unterrichtsarten wird unmittelbar auf die kantonalen Vorgaben Bezug genommen bzw. direkt auf die Definitionen des Musikschulgesetzes verwiesen.

3.1.1 *Art. 1 Gegenstand*

In der ersten Bestimmung wird der Zweck der Verordnung einleitend festgehalten. Ausgehend vom Postulat von Simon Sepan steht die Erleichterung des Zugangs zum Musikunterricht städtischer Schülerinnen und Schüler im Vordergrund. Dies soll mit einem zusätzlichen Beitrag der Stadt Schaffhausen an die Kosten des Musikunterrichts erreicht werden. Wie aus Art. 9 und 10 des Musikschulgesetzes hervorgeht, ist die Stadt ohnehin verpflichtet, den Musikunterricht auf ihrem Gebiet lebender Schüler mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton mitzufinanzieren. Hier geht es hingegen darum, finanziell benachteiligten Schülerinnen und Schülern durch weitergehende, die kantonal festgelegten Minimalleistungen übersteigende Zuwendungen den Zugang zur musikalischen Bildung zu ermöglichen. Dieser Umstand wird grammatikalisch mit dem Begriff «Sonderbeitrag» zum Ausdruck gebracht.

3.1.2 Art. 2 Anspruchsberechtigung

Art. 2 enthält die Voraussetzungen, um in den Genuss der städtischen Sonderbeiträge an die Kosten des Musikunterrichts zu gelangen. Dabei müssen folgende Kriterien *kumulativ* erfüllt werden:

- anspruchsberechtigt sind bloss nichterwerbstätige Schülerinnen und Schüler, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben (vgl. Art. 8 Abs. 2 des Musikschulgesetzes)
- die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen haben
- die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler verfügen nicht über die notwendigen Mittel, um die Kosten des Musikunterrichts zu tragen
- beim in Frage stehenden Musikunterricht muss es sich um einen in Art. 8 Abs. 2 lit. a-d des Musikschulgesetzes aufgezählten Unterrichtsbereich handeln
- der Musikunterricht muss an einer im Kanton Schaffhausen anerkannten Musikschule besucht werden

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so besteht ein Anspruch auf einen Sonderbeitrag an die Kosten des Musikunterrichts. Es rechtfertigt sich, die Bestimmungen des kantonalen Musikschulgesetzes auch im Rahmen der Prüfung der Sonderbeiträge zur Anwendung kommen zu lassen. Dadurch werden divergierende Regelungen vermieden und insbesondere die Gefahr möglicher Ungleichbehandlungen minimiert. Dies bezieht sich insbesondere auf den Kreis der anerkannten Schulen. Mit Blick auf das kantonale Musikschulgesetz könnte es somit zu einer Schlechterstellung von einzelnen Schülerinnen und Schülern kommen, wenn die Sonderbeiträge bloss für den Unterricht an städtischen Musikschulen ausgerichtet würden. Dies gilt es zu vermeiden, indem der Unterricht an sämtlichen im Kanton Schaffhausen anerkannten Musikschulen zu einem Sonderbeitrag berechtigt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. In diesem Hinblick wird also der Kreis der kantonal anerkannten Schulen auf städtischer Ebene autonom nachvollzogen. Somit ist lediglich der Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler und nicht der Sitz der Musikschule massgebendes Kriterium für die Ausrichtung von Sonderbeiträgen. Dies ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, auch andere, nichtstädtische Musikschulen im Kanton Schaffhausen zu besuchen, ohne dabei Nachteile befürchten zu müssen. Denkbar sind etwa Konstellationen, in denen Schülerinnen und Schüler neu in die Stadt ziehen, hingegen weiterhin den Unterricht an ihrer bisherigen Schule besuchen möchten. Da diese Fälle in der Praxis aber äusserst selten sein dürften, hat diese Frage ohnehin bloss eine geringe Relevanz.

3.1.3 Art. 3 Höhe des Sonderbeitrages

Die Höhe des Sonderbeitrages richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens der Erziehungsberechtigten des jeweiligen Schülers. Die Anknüpfung an das steuerbare Einkommen garantiert eine möglichst einfache und unkomplizierte Handhabung bzw. Prüfung der Gesuche und hat sich darüber hinaus auch in anderen Städten als praktikable Lösung erwiesen (vgl. Ziff. 2.3.1). Die wesentlichen Schwellenwerte sowie die Höhe des Sonderbeitrages sollen dabei aus Praktikabilitätsgründen

vom Stadtrat in einem separaten Reglement geregelt werden. Dadurch behält die Stadt die grösstmögliche Flexibilität, um auf äussere Faktoren schnell reagieren zu können und das Ausmass der Sonderbeiträge an die allgemeine Finanzlage anpassen zu können. Der Rahmen wird hingegen bereits in der Verordnung abgesteckt. So müssen die Sonderbeiträge in jedem Fall 10 % betragen und dürfen die Schwelle von 80% nicht überschreiten. Daher ist etwa eine Übernahme der kompletten Semestergebühren durch die Stadt von vornherein ausgeschlossen. Die Einkommensgrenzen, ab welchen die Anspruchsberechtigten in den Genuss von Sonderbeiträgen kommen, kann der Stadtrat demgegenüber nach eigenem Ermessen festlegen. Diese sind im Grundsatz so zu wählen, dass möglichst vielen Schülern der Zugang zum Musikunterricht ermöglicht wird. Dennoch erfolgt eine lineare Abstufung der Sonderbeiträge, indem die tatsächliche Einkommensstärke der Erziehungsberechtigten gebührend berücksichtigt wird. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Eltern nicht übermässig von den zusätzlichen Beiträgen der Stadt profitieren. Ab einem steuerbaren Einkommen von 60'000 Franken besteht kein Anspruch auf Sonderbeiträge (vgl. Ziffer 2.4.1.).

3.1.4 Art. 4 Gesuch und Zuständigkeit

Die Gesuche um Ausrichtung von Sonderbeiträgen an den Musikunterricht haben schriftlich an den Bereich Kultur der Stadt Schaffhausen zu erfolgen. Die Gesuchsteller sind dabei verpflichtet, ihrem Gesuch die aktuellste Veranlagungsverfügung und darüber hinaus die Rechnung für die Semestergebühren der Musikschule beizulegen, damit die Höhe des Sonderbeitrages angemessen festgelegt werden kann. Das Verfahren zur Gesuchstellung ist in Art. 4 der Verordnung bloss rudimentär geregelt. Die Einzelheiten dazu sollen demgegenüber in einem Reglement oder internen Weisung statuiert werden. Dies birgt den Vorteil, dass die Verwaltung allfällige erforderliche Prozessanpassungen schnell und unkompliziert umsetzen kann, ohne dafür das langwierige Verfahren der Ordnungsrevision durchlaufen zu müssen.

3.1.5 Art. 5 Rückforderung

Es versteht sich von selbst, dass die Anspruchsberechtigung nur solange Bestand hat, als die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es sind hingegen Konstellationen denkbar, in denen Gesuchsteller es versäumen (absichtlich oder fahrlässig), der zuständigen Stelle allfällige Veränderungen der Verhältnisse zu melden, die unmittelbaren Einfluss auf die Anspruchsgrundlage haben. So können Schüler etwa erwerbstätig werden, aus der Stadt wegziehen oder die Musikschule wechseln (nicht anerkannt). Dadurch würden sie automatisch auch den Anspruch auf Sonderbeiträge einbüßen. Melden sie solche wesentlichen Änderungen nicht, führt dies zu einem unrechtmässigen Bezug der Sonderbeiträge, weshalb diese zurückzuerstatten sind. Gleiches gilt für den Fall, dass Gesuchsteller ihre Unterlagen fälschen, unwahre oder unvollständige Angaben machen oder wesentliche Tatsachen verschweigen und dadurch erst in den Genuss von Sonderbeiträgen kommen. Auch hier sind die bezogenen Leistungen zurückzuerstatten. Aus diesem Grund wird in Art. 5 der Verordnung ein Rückforderungsrecht der Stadt statuiert.

Daneben werden eine umfassende Auskunftspflicht und umgehende Meldepflicht für die Gesuchsteller vorgeschrieben. Dadurch soll allfälligen Missbräuchen vorgebeugt und der unrechtmässige Bezug von Sonderbeiträgen vermieden werden. Die Gesuchsteller sind demnach verpflichtet, im Rahmen des Gesuchs wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über ihre Einkommenssituation zu geben. Ebenso besteht die Pflicht, die zuständige Behörde umgehend über wesentliche Änderungen der Verhältnisse zu melden. Wesentlich sind die Veränderung insbesondere dann, wenn sie Einfluss auf die Anspruchsberechtigung haben.

3.2 *Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben*

An verschiedenen Stellen dieser Vorlage wurden bereits Ausführungen zur Kompatibilität der Verordnung mit den kantonalen Vorgaben gemacht. An dieser Stelle seien die wesentlichen Punkte dazu nochmals wie folgt zusammengefasst:

- das kantonale Musikschulgesetz bildet den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Postulats von Simon Sepan für einkommens- und vermögensabhängige Rabatte an der Musikschule, erlaubt es den Gemeinden jedoch, über den Kantonsbeitrag hinausgehende, weitere Beiträge an die Kosten des Musikunterrichts zu leisten
- um allfällige Divergenzen und mögliche Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird weitestgehend auf der Systematik und den Begrifflichkeiten bzw. Definitionen des kantonalen Musikschulgesetzes aufgebaut
- die Verordnung steht in Einklang mit dem übergeordneten Recht und stellt in gesetzgeberischer Hinsicht das richtige und sachgerechte Gefäss für die Umsetzung des Ansinnens der Postulantinnen und Postulanten dar

4. Chancen und Risiken

4.1 Chancen

Musik ist ein essentieller Teil eines umfassenden Bildungsangebotes und Bildung ist der Schlüssel zu unserer Zukunftsfähigkeit. Mit der Einführung eines fairen und sozialverträglichen Tarifsystems für den Unterricht an den anerkannten städtischen Musikschulen wird allen Kinder und Jugendlichen der Zugang zu einem Kernelement einer universellen Bildung ermöglicht, ohne dass hierfür das Einkommen der Eltern das entscheidende Kriterium sein muss.

Der vorliegende Entwurf des neuen Tarifsystems schafft klare Verhältnisse und ist transparent und nachvollziehbar.

Musikschulen fördern und vertiefen Integration und erreichen auch eher "bildungsferne" Familien. Damit leisten Musikschulen einen wertvollen Beitrag zu einer positiven Entwicklung unserer Gesellschaft. Dies kann mithelfen, potentielle soziale Folgekosten tiefer zu halten.

Durch die neue Regelung steigt für die Schaffhauser Blasmusiken, Chöre und Orchester das Potential, mehr Nachwuchs rekrutieren zu können und auch in Zukunft ihre vielfältigen, oft gemeinnützigen Aktivitäten zu realisieren.

Die Umsetzung des Postulats und die Einführung eines neuen sozialverträglichen Tarifsystems könnte den Trend sinkender Schülerzahlen bei den Musikschulen stoppen und für einen neuen Aufschwung bei den Schülerzahlen sorgen.

4.2 Risiken

Neben den Kosten sind die Sonderbeiträge an den Musikunterricht berechtigter städtischer Schülerinnen und Schüler auch mit einem gewissen administrativen Aufwand für die Abwicklung der Gesuche verbunden. Beides kann indes als vergleichsweise überschaubar eingestuft werden. Weder die zusätzlichen Kosten noch der administrative Aufwand können als übermässig hoch eingestuft werden. Dies muss umso mehr gelten, als durch die Sonderbeiträge der Musikunterricht massgeblich gefördert wird, nicht zuletzt in gesellschaftlichen Kreisen, in denen sein Stellenwert eher marginal ist. Dadurch steht dem finanziellen und Verwaltungsaufwand ein tatsächlicher Mehrwert gegenüber.

In Bezug auf die Kosten gilt es hingegen noch darauf hinzuweisen, dass diese auf Schätzungen und nicht auf exakten Berechnungsmodellen beruhen. Da in diesem Bereich die erforderlichen Erfahrungswerte fehlen, muss auch mit einer etwas grösseren Kostenungenauigkeit gerechnet werden. Hingegen erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass Höhe der geleisteten Beiträge erheblich von der Schätzung abweicht. Da der Erlass der Verordnung ohnehin dem fakultativen Referendum untersteht, sind die Volksrechte aber in jedem Fall gewahrt.

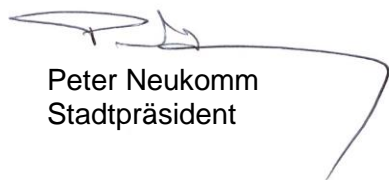
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 8. September 2020 betreffend «Verordnung über die Ausrichtung städtischer Sonderbeiträge an die Kosten des Musikunterrichts».
2. Die Verordnung über die Ausrichtung städtischer Sonderbeiträge an die Kosten des Musikunterrichts gemäss Beilage 1 zur Vorlage des Stadtrates vom 8. September 2020 wird genehmigt.
3. Der Grosse Stadtrat stimmt den mit dem Erlass der Verordnung über die Ausrichtung städtischer Sonderbeiträge an die Kosten des Musikunterrichts einhergehenden jährlich wiederkehrenden Ausgaben von schätzungsweise 60'000 Franken zu.
4. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
5. Das Postulat Simon Sepan vom 19. Juni 2018 «Einkommens- und vermögensabhängige Rabatte an der Musikschule» (13/2018) wird abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin

Beilage: Verordnungsentwurf